

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. S. 111), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBI. S. 91), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1.	Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde	70,00 €
1.1.2.	Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde	35,00 €
1.1.3.	Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag	175,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)

2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschergruppenfahrzeuge (HLF), Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W), Gerätewagen Logistik (GW-L2)

231,00 €

2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW)

132,00 €

2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW)

154,00 €

2.4 Sonstige Fahrzeuge und Anhänger

143,00 €

2.5 Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird

nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. **Verdienstausfall**

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. **Unfugalarm**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

6. **Verpflegung bei Einsätzen**

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeinfahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2026

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

